

## § 5

**Die Kreiskulturhäuser**

(1) Die Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke legen in Übereinstimmung mit dem Rechtsträger fest, welches staatliche Kulturhaus entsprechend seiner kulturpolitischen Wirksamkeit, seiner personellen Besetzung, seiner Aufrüstung und seinem Standort die Funktion des Kreiskulturhauses ausübt. Dieses führt zusätzlich die Bezeichnung „Kreiskulturhaus“.

1 Steht daä Kreiskulturhaus in Rechtsträgerschaft eines Rates einer Stadt oder Gemeinde, so bleibt dieses Rechtsverhältnis unberührt. Im Ausnahmefall kann das Kreiskulturhaus das Kulturhaus eines anderen Rechtsträgers sein.

(2) Die Kreiskulturhäuser haben die Aufgabe, durch eine beispielhafte Arbeit, insbesondere durch die Entwicklung von Veranstaltungsreihen und von wiederholbaren Veranstaltungen, das geistig-kulturelle Leben in den Klubs, Kulturhäusern, Volkskunstkollektiven, Arbeitskollektiven und Brigaden, Gruppen der gesellschaftlichen Organisationen, Hausgemeinschaften und Ausschüssen der Nationalen Front der DDR zu unterstützen. In diesem Sinne dienen sie den Kreiskabinetten für Kulturarbeit als Konsultationspunkte. Sie übernehmen keine Leitungsaufgaben.

(3) Die Abteilungen Kultur der Räte der Kreise und Stadtbezirke gestalten ihre Beziehungen zu den Kreiskulturhäusern auf der Basis von Vereinbarungen mit den Rechtsträgern dieser Kulturhäuser.

(4) Die Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke schaffen in Zusammenarbeit mit den Rechtsträgern der jeweiligen Kulturhäuser im Rahmen der staatlichen Aufgaben zum Volkswirtschaftsplan die materiellen, finanziellen und personellen Voraussetzungen zur Realisierung der spezifischen Aufgaben der Kreiskulturhäuser.

## § 6

**Kulturhäuser und Territorium**

(1) Die Kulturhäuser sind Einrichtungen des geistig-kulturellen Lebens ihres jeweiligen Territoriums. Ihre Tätigkeit vollzieht sich in Abstimmung und in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den anderen Kultur-, Bildungs- und Erholungseinrichtungen, den Betrieben, Organisationen, Ausschüssen der Nationalen Front der DDR und den weiteren staatlichen und gesellschaftlichen Kräften und Institutionen.

(2) Die Räte der Kreise bzw. der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden sind in Übereinstimmung mit den Rechtsträgern der Kulturhäuser für die Festlegung der Aufgaben der Kulturhäuser im Ensemble der Einrichtungen des geistig-kulturellen Lebens in ihren Territorien verantwortlich.

(3) Bei der Festlegung der Aufgaben für jedes Kulturhaus im Territorium sind — ausgehend von den kulturellen Bedürfnissen der Bürger, den gesellschaftlichen Erfordernissen und der allgemeinen Aufgabenstellung für die Kulturhäuser — vor allem die territoriale Lage, der Einzugsbereich, der Besucherkreis, die personelle Besetzung und der Stand der Ausbildung der Mitarbeiter, die Entwicklung der ehrenamtlichen Mitarbeit, die materiell-technischen Bedingungen, die Traditionen in der Arbeit und das Wirken anderer Einrichtungen sowie der Stand der Entwicklung der Gemeinschaftsarbeit im Territorium zu beachten.

(4) Durch die Abstimmung, die Verflechtung der Aktivitäten und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit sind die kulturpolitische Wirksamkeit und die Auslastung jedes Kulturhauses im Territorium zu erhöhen.

(5) Die Rekonstruktion bzw. der Neubau von Kulturhäusern der Betriebe und der gesellschaftlichen Organisationen sind durch die Rechtsträger mit dem zuständigen Rat der Gemeinde, Rat der Stadt, Rat des Stadtbezirkes oder Rat des Kreises abzustimmen.

## § 7

**Leitung**

(1) Das Kulturhaus wird vom Kulturhausleiter nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung

geleitet. Der Kulturhausleiter stützt sich dabei auf das Kollektiv der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter.

(2) Das Arbeitsrechtsverhältnis des Kulturhausleiters wird von dem für das Kulturhaus zuständigen staatlichen Organ oder der gesellschaftlichen Organisation begründet und beendet. Die Begründung und Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses des Kreiskulturhausleiters bedarf der Zustimmung durch den Rat des Kreises bzw. Rat des Stadtbezirkes.

(3) Die Begründung und Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses des Stellvertreters des Kulturhausleiters, der kulturpolitischen, künstlerischen und anderen Mitarbeiter erfolgen durch den Kulturhausleiter.

(4) Der Kulturhausleiter ist insbesondere verantwortlich für:

- den Inhalt und die Organisation der Arbeit des Kulturhauses, insbesondere für die Aufstellung und Erfüllung der Pläne der Aufgaben, der Veranstaltungs- und Haushaltspläne.

Die Pläne der Aufgaben der Jugendklubhäuser sind mit den zuständigen Sekretariaten der Kreisleitungen der FDJ abzustimmen.

- die Führung des Leistungsvergleiches der Klubs und Kulturhäuser,
- die Organisierung der gesellschaftlichen Mitarbeit vieler sachkundiger und interessierter Bürger bei der Leitung, Planung und Organisation des Klublebens,
- die Ordnung und Sicherheit in seinem Bereich,
- den Zustand des Kulturhauses und die pflegliche Behandlung seiner Ausstattung,
- die Einhaltung der Gesundheitsschutz-, Arbeitsschutz- und Brandschutzbestimmungen und die regelmäßige Belehrung aller Mitarbeiter,
- eine ständige, systematische und fachgerechte Kontrolle des Kulturhauses, seiner technischen Ausrüstungen, Anlagen, Geräte, Bühnenaufbauten, Bestuhlungen usw. und der unverzüglichen Beseitigung festgestellter Mängel.

(5) Der Kulturhausleiter ist dem Rechtsträger des Kulturhauses rechenschaftspflichtig. Der Kreiskulturhausleiter ist darüber hinaus auch dem Rat des Kreises bzw. Rat des Stadtbezirkes rechenschaftspflichtig.

(6) Der Kulturhausleiter führt über die Tätigkeit des Kulturhauses ein Klubtagebuch.

(7) Für die Leitung der Kulturhäuser der gesellschaftlichen Organisationen gelten außerdem die von den entsprechenden zentralen Leitungen getroffenen Festlegungen.

## § 8

**Aus- und Weiterbildung**

Die Räte der Gemeinden und Städte, Stadtbezirke und Kreise bzw. die anderen Rechtsträger von Kulturhäusern sind für die Aus- und Weiterbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter verantwortlich. Auf der Grundlage, von Kaderbedarfs-, Entwicklungs- und Einsatzplänen delegieren sie die hauptamtlichen Mitarbeiter zum Direkt- oder Fernstudium und die ehrenamtlichen Mitarbeiter zur Teilnahme am Bildungsprogramm für Klubfunktionäre oder an anderen Qualifizierungsveranstaltungen.

## § 9

**Gesellschaftliche Mitarbeiter**

(1) In jedem Kulturhaus ist durch den Kulturhausleiter eine Klubkommission zu bilden, die sich aus bewährten Fachleuten der Produktion, Mitgliedern sozialistischer Brigaden, Wissenschaftlern, Pädagogen, Kulturschaffenden und Künstlern sowie aus erfahrenen Organisatoren des geistig-kulturellen Lebens zusammensetzt. Die Klubkommissionen der Jugendklubhäuser sollen vor allem aus Jugendlichen bestehen.

(2) Die Mitglieder der Klubkommission sind durch den Rechtsträger des Kulturhauses zu ernennen. Die Klubkommission